

Reglement über das Führen des Gütezeichens «Qplus Swiss Quality»

Allgemeine Hinweise

Beim Gütezeichen «Q-plus Swiss Quality» handelt es sich um ein geschütztes Markenzeichen. Es darf in keiner Weise abgeändert oder in anderen als den vorgegeben Farben wiedergegeben werden.

Die Mindest-Abbildungsgrösse beträgt 8,3 x 8,8 mm (B x H); dies entspricht einer Verkleinerung auf 20% der Originalgrösse der gelieferten Files.

Copyright und Nutzungsrechte

Sämtliche Rechte am Gütezeichen «Q-plus Swiss Quality» liegen bei Qplus Zertifizierungen, Auf der Mauer 11, 8001 Zürich.

Diese erteilt bei Erfüllung der «Q-plus Swiss Quality»-Qualitätsvorschriften vertraglich die definierten Rechte zur Nutzung des «Q-plus Swiss Quality»-Gütezeichens. Das «Q-plus Swiss Quality»-Gütezeichen darf ausschliesslich von den berechtigten Personen/Firmen/Organisationen im vertraglich festgelegten Rahmen genutzt werden.

Die Weitergabe/Veräusserung an Dritte sowie eine widerrechtliche oder unautorisierte Nutzung sind nicht zulässig. Zuwiderhandlungen werden gerichtlich verfolgt.

Berechtigte Stellen

Zum Führen des Gütezeichens «Q-plus Swiss Quality» sind die folgende Stellen berechtigt:

Produzenten oder autorisierte Vertreter, deren Produkte von Qplus Zertifizierungen zertifiziert wurden.

Das Führen des Gütezeichens «Q-plus Swiss Quality» ist gebührenfrei.

Detailvorschriften

Das Gütezeichen «Q-plus Swiss Quality» darf vom Inhaber der Zertifizierung auf dem zertifizierten Produkt, auf dessen Verpackung und in den Verkaufsunterlagen geführt werden.

In den Verkaufsunterlagen darf nur dasjenige Produkt mit dem Gütezeichen «Q-plus Swiss Quality» in Verbindung gebracht werden, für das eine Zertifizierung erteilt wurde.

Zur professionellen grafischen Weiterbearbeitung kann das Gütezeichen unter «Downloads» ab der Homepage www.qplus.ch heruntergeladen werden.

Erlöschen der Berechtigung

Die Berechtigung zum Führen des Gütezeichens «Q-plus Swiss Quality» erlöscht mit dem Entzug oder dem Verfall der entsprechenden Zertifizierung.

Für diesen Fall muss der Zertifizierungsinhaber den Aufdruck auf dem nicht mehr zertifizierten Produkt und/oder auf dessen Verpackung und/oder in den entsprechenden Stellen der Verkaufsunterlagen entfernen.

Das vorliegende Reglement tritt mit der Annahme durch den Vorstand 29. Juni 2010 in Kraft.